



(2) Zur Zahlung der Gebühren ist der jeweilige Antragsteller verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Einrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung bzw. der Leistung der Gemeinde Hohe Börde.

(2) Die Gebührenschuld gemäß § 4 entsteht mit Erwerb der Grabstätte für die gesamte Nutzungszeit.

(3) Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Gebührentarif für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen

1. Erwerb von Nutzungsrechten für Erdreihengräber (20 Jahre Nutzungszeit)
Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 126,00 €
Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 422,00 €

2. Erwerb von Nutzungsrechten für Wahlgrabstätten (25 Jahre Nutzungszeit)
2.1 Einzelgrabstelle 462,00 €
2.2 Doppelgrabstelle 1.048,60 €
2.3 je weitere Grabstelle 462,00 €

Entsprechend §14 (6) der Friedhofssatzung der Gemeinde Hohe Börde können auf Einzelstellen bis zu 2 Urnen, auf Doppelstellen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

3. Erwerb von Nutzungsrechten für Urnenreihengrabstätten (20 Jahre Nutzungszeit)
3.1 Urnenreihengrab 174,00 €

4. Erwerb von Nutzungsrechten für Urnenwahlgrabstätten (25 Jahre Nutzungszeit)
4.1 Urnenwahlgrab 272,00 €
4.2 Genehmigung der Beisetzung einer Urne in einer vorhandenen Grabstelle 50,00 €

5. Erwerb von Nutzungsrechten an anonymen/teilanonymen Urnengrabstätten, Wiesen-grabstätten
Grabstätte in Urnengemeinschaftsanlage 229,00 €

6. Verlängerung von Nutzungsrechten
6.1 Verlängerung je Einzelwahlgrabstelle und Jahr 15,00 €
6.2 Verlängerung je Doppelwahlgrabstelle und Jahr 20,00 €
6.3 Verlängerung je Urnenwahlgrabstelle und Jahr 11,00 €

7. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle je Bestattungsfall 35,00 €

8. Ausstellung einer Graburkunde 10,00 €

9. Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen 30,00 €

10. Grabeinbnungen
10.1 Einzelgrab 120,00 €
10.2 Doppelgrab 185,00 €
10.3 Urnengrab 60,00 €

11. Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht enthalten sind, wird die zu entrichtende Vergütung nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

Beim Erwerb von Doppelgrabstellen muss die Gebühr auch für alle belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

Leistungen, die grundsätzlich von der Gemeinde Hohe Börde nicht erbracht werden:

- Ausheben und Verfüllen von Gräbern
- Hilfe bei der Annahme und Aufstellung des Sarges
- Ausschmücken (Sonderdekoration) der Kapelle
- Durchführung einer Trauerfeier
- Überführung des Sarges und der Kränze von der Kapelle zur Grabstätte
- Beisetzung des Sarges
- gärtnerisches Herrichten und Pflege der Grabbeete
- Abräumen der Kränze

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann diese ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen und verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen der Gemeinde Hohe Börde tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen sowie die Änderungssatzungen der ehemaligen Gemeinden Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben, Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackensleben, Wellen außer Kraft.

Hohe Börde den 03.12.2012

Trittel

Bürgermeisterin



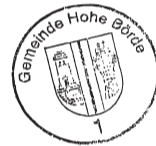
Beschluss Nr. 949/2012 des Gemeinderates vom 20.11.2012

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen und verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen der Gemeinde Hohe Börde (Friedhofsgebührensatzung) wird hiermit im Amtsblatt der Gemeinde Höhe Börde - General-Anzeiger in der Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntgabe ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt im „General-Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den 03.12.2012

Trittel

Bürgermeisterin



Gemeinde Hohe Börde
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde OT Irxleben

29.11.2012

Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 18.12.2012, um 18:00 Uhr, findet im OT Nordgermersleben, Gaststätte „Zum Kronprinz“, Hauptstraße 20, die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
4. Einwohnerfragestunde
5. Benennung eines Mitgliedes für den Bauausschuss durch die Fraktionsgemeinschaft Hohe Börde
6. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Hohe Börde und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag – **Vorlage: 1004/2012**
7. Aufstellungsbeschluss zur Erarbeitung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches - Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Hermsdorf „Gutensweger Straße“ – **Vorlage: 1007/2012**
8. Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/1 - Gewerbegebiet 1 und 2 der Ortschaft Irxleben – **Vorlage: 1009/2012**
9. Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 4. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet I Magdeburger Kreuz der Ortschaft Hohenwarsleben **Vorlage: 1010/2012**
10. Aufstellungsbeschluss über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 Wohngebiet Am Cönterstieg der Ortschaft Niederndodeleben – **Vorlage: 1018/2012**
11. Beschluss über die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange - Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 Wohngebiet Am Cönterstieg der Ortschaft Niederndodeleben – **Vorlage: 1019/2012**
12. Haushaltssatzung 2013 – **Vorlage: 1002/2012**
13. Bericht der Bürgermeisterin
14. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil:

15. Bericht der Bürgermeisterin
16. Grundstücksankauf in der Gemarkung Rottmersleben – **Vorlage: 1005/2012**
17. Aufhebung des Beschlusses Nr. 789/2012 – **Vorlage: 993/2012**
18. Anfragen und Anregungen

Öffentlicher Teil:

19. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
20. Schließen der Sitzung

Trittel

Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde

Impressum:
Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben
Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde
Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger
Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Gemeinde Hohe Börde

7/235